Studienplan für den Master of Arts in Specialized Music Performance Klassik – Vertiefung Forschung

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im «Master of Arts (MA) in Specialized Music Performance Klassik» mit Vertiefung Forschung fest.

Titel und Vertiefung

Art. 1

[1] Der Masterstudiengang Master of Arts in Specialized Performance führt verschiedene Vertiefungen, darunter die Vertiefung Forschung.

[2] Das Masterstudium schliesst mit dem folgenden Titel ab:

Master of Arts BFH in Specialized Music Performance Klassik

[3] Das Diplom nennt zusätzlich den Minor sowie die Vertiefung «Forschung».

Profil und Qualifikation

Art. 2

[1] Der Studiengang führt die Studierenden zur künstlerischen Exzellenz im umfassenden Sinne und zur musikalischen Authentizität und Souveränität auf dem Podium sowie in dieser Vertiefung zur Expertise in Forschung.

[2] Der Master-Abschluss in Specialized Music Performance qualifiziert für die professionelle Musikausübung als Performer*in.

Abschlusskompetenzen

Art. 3

Die Absolvent*innen verfügen mit Abschluss des Studiums über folgende Kompetenzen. Sie können

- souveräne Fähigkeiten und Fertigkeiten am Instrument, mit der Stimme oder in der Komposition nachweisen;

- eine individuelle künstlerische Profilschärfung durch spezifische Ausrichtung, Spezialisierung und Professionalisierung beweisen mit Anbindung an die jeweils berufspraktischen Felder;
- ein individuelles künstlerisches Profil zeigen;
- eigene Projekte auf hohem Niveau entwickeln und realisieren;
- einen autonomen Umgang mit dem musikalischen Text und der Tradition zeigen;
- Auftrittserfahrung im umfassenden Sinne nachweisen;
- eine umfangreiche schriftliche Arbeit verfassen und strukturieren;
- ihre Ansichten kritisch in Bezug auf die aktuelle Literatur positionieren und diese Literatur in einem akademischen Text korrekt und klar zitieren;
- praxisbezogene Forschungsfragen entwickeln und geeignete Methoden auswählen, um diese zu beantworten;
- einen relevanten und für beide Seiten vorteilhaften Zusammenhang zwischen ihrer künstlerischen und ihrer Forschungspraxis aufzeigen.

Studienziel

Art. 4

Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf eine Karriere in einem vielseitigen Berufsfeld in der Forschung oder mit Forschungsbezug. Das entsprechend grosse Repertoire reicht vom Standardrepertoire bis zu extremen Nischen. Die Herausbildung eines individuellen Profils durch eine Spezialisierung in einem inhaltlichen Themengebiet steht neben einer fundierten handwerklichen Ausbildung auf höchstem Niveau im Fokus.

II. ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 5

[1] Die Zulassung zum Master of Arts in Specialized Music Performance ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) geregelt.

[2] Die Zulassung zum Studium setzt den Abschluss einer der folgenden Studiengänge voraus:

- Bachelor of Arts in Music
- Master of Arts in Music Pedagogy
- Master of Arts in Music Performance

- Diplomstudiengang Musiker*in MH
- ein äquivalenter Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule

[3] Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb vor dem Studienbeginn zur Bedingung oder während des Studiums zur Auflage machen.

[4] Bewerbende können fliessend in deutscher, französischer oder englischer Sprache kommunizieren (B2 in Wort und Schrift) und beherrschen grundlegende Sprachkenntnisse zumindest in den anderen Sprachen Deutsch oder Englisch (A1).

Eingangskompetenzen

Art. 6

[1] Der Eintritt ins Studium setzt die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 15 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) voraus.

[2] Der Eintritt setzt folgende zusätzliche Kompetenzen voraus:

- Begabung im künstlerischen und instrumental-/vokaltechnischen- oder Kompositionsbereich sowie nachgewiesene Auftrittserfahrung
- hohe künstlerische Eigenständigkeit
- hohe Eigenverantwortung und Selbständigkeit
- Offenheit und Bereitschaft, sich in einem transdisziplinären Umfeld einzubringen
- Fähigkeit, Forschungsfragen zu formulieren und diese in einem Exposé verständlich und wissenschaftsbezogen darzustellen

Eignungsabklärung

Art. 7

[1] Die Eignungsabklärung überprüft die Eingangskompetenzen nach Art. 6 dieses Studienplans.

[2] Die Eignungsabklärung dauert max. 60 Minuten:

- Für Instrumentalist-/Sänger*innen besteht sie aus dem Vortrag einer von der Eignungsabklärungskommission direkt vor Prüfungsbeginn getroffenen Auswahl aus vier vollständigen und anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilrichtungen.

- Für Komponist*innen besteht sie aus einer zehnminütigen mündlichen Präsentation einer von drei eigenen Kompositionen, die vor der Prüfung einzureichen sind.
- Mit allen Bewerbenden wird zudem ein Einzelinterview über allenfalls gegebene Aufgabestellungen sowie die beruflichen Ziele und Vorstellungen geführt.

[3] Ausserdem sind dem Bewerbungsschreiben mindestens zwei musikwissenschaftlich verfasste Texte (auf Deutsch, Französisch oder Englisch - andere Sprachen auf Anfrage) beizulegen.

[4] Die Eignungsabklärung und das Einzelinterview werden in Deutsch, Französisch oder Englisch durchgeführt.

Eignungsabklärungskommission

Art. 8

Die Zusammensetzung der Eignungsabklärungskommission ist im ZulR HKB, Art. 11, Abs. 4 geregelt.

Bewertung der Eignungsabklärung

Art. 9

[1] Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission bewertet die einzelnen Teile der Eignungsabklärung mit einer numerischen Note.

[2] Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn die Zulassungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung und des Einzelinterviews übereinkommt, die*den Kandidaten*in vorbehaltlich der Regeln zum Numerus Clausus zum Studium zuzulassen.

[3] Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt durch die Zulassungskommission (ZulR HKB, Art. 11) in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

Art. 10

[1] Der Master-Studiengang umfasst 120 ECTS-Credits.

[2] Geht dem Studium im MA in Specialized Music Performance ein anderes Master-Studium in Musik voraus, umfasst es 90 ECTS-Credits. 30 ECTS-Credits aus dem vorherigen Studium werden automatisch angerechnet.

[3] Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

[4] Das Vollzeitstudium wird in der Regel in 4 Semestern abgeschlossen.

Teilzeitstudium

Art. 11

[1] Das Studium dauert im Vollzeitstudium vier Semester. Eine Studienzeitverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibewoche bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

[2] Pro Semester müssen sich die Studierenden mindestens für 20 ECTS-Credits einschreiben.

Studienstruktur

Art. 12

[1] Das Studium legt den Schwerpunkt auf die Ausgestaltung der im jeweils gewählten Kernfach geforderten Kompetenzen. Es umfasst 90 ECTS-Credits sowie einen ergänzenden Wahlmodulbereich und wird im Erstmaster mit einem Minor nach Wahl der Studierenden ergänzt. Das Studium ist in fünf Modulgruppen gegliedert:

1. Kernfach (künstlerischer Teil)
2. Kernfach Forschungs-Teil
3. Theorie und Forschung
4. Wahlmodule
5. Thesis

[2] Wird das Studium parallel zu einem Doktoratsstudium geführt, werden weitere 60 ECTS-Credits an der Partneruniversität oder -hochschule belegt. Der Modulplan regelt weitere Details.

[3] Wird der MA in Specialized Music Performance als Zweitmaster studiert, entfällt die Minorausbildung auf Grund der in einem Erstmaster erbrachten Studienleistungen.

Minors

Art. 13

[1] Falls das Studium mit einem Minor ergänzt werden soll, wählen die Studierenden einen solchen im Umfang von 20 bis 40 ECTS-Credits aus dem Angebot der HKB.

[2] Auf vorgängigen Antrag der*des Studierenden kann die Studiengangsleitung die Belegung eines Minors an einer anderen Hochschule genehmigen und die Studienleistungen anerkennen. Grundlage bildet eine Vereinbarung (Learning Agreement).

[3] Die Zulassungsvoraussetzungen für die Minors sind in den Minorbeschreibungen aufgeführt. Es kann eine Eignungsprüfung vorausgesetzt werden.

[4] Der Wechsel des Minors ist nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Studiengangsleitung möglich.

[5] Die Studiengangsleitung kann in einem vorangegangenen Studium erworbene Studienleistungen oder Praxisleistungen als Minor oder Teile eines Minors anerkennen.

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

Art. 14

[1] Für den Erwerb des Master-Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits bzw. 45 ECTS-Credits bei einem Zweitmaster, darunter die Master-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

[2] Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung. Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

[3] Praxisleistungen, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleitung angerechnet werden.

[4] Die Anrechnung von Praxisleistungen basiert auf einer Vereinbarung zwischen den Studierenden und der Studiengangsleitung. Diese regelt,

a) welche Module des Studienplans durch die Praxisleistung ersetzt werden,
b) die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisleistung
c) wie die Praxisleistung begleitet wird,
d) wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

Modulanmeldung

Art. 15

[1] Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im Merkblatt Moduleinschreibungen der HKB geregelt.

[2] Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Präsenzpflicht

Art. 16

[1] Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

[2] Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen die verantwortlichen Dozierenden auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Es kann eine kompensierende Leistung verlangt werden.

[3] Blockprojekte und Projekttermine wie Orchester, VERTIGO, Kammerorchester, Ensemble Satzproben, u.ä. haben gegenüber ausserhalb des Curriculums liegenden Projekten Priorität. Die Einteilungen für Orchester- und Ensembleprojekte werden im Regelfall vor Beginn des Semesters veröffentlicht. Es besteht eine Präsenzpflicht von 100% in den diesbezüglichen Lehrveranstaltungen. In Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung ein schriftliches Gesuch um Dispensation bewilligen. Dieses muss bis mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Lehrveranstaltung bei ihr eingereicht werden.

Sprachen

Art. 17

Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache des Moduls erbracht (gemäss SPR, Art. 14). Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Studienberatung

Art. 18

Die Studiengangsleitung oder eine Vertretung unterstützt die Studierenden beim Zusammenstellen eines sinnvollen Studienprogramms und bei weiteren Fragen zum Studium.

Zwischenprüfung

Art. 19

[1] Die Zwischenprüfung ist ein Kompetenznachweis im Sinne von Art. 10 ff. SPR HKB.

[2] Die Zwischenprüfung umfasst drei Teile:

1) Ein vorläufiges Kapitel der Abschlussarbeit (ca. 20 Seiten) mit Bibliografie der im Kapitel zitierten Literatur.

2) Ein mündlicher Präsentation zu einem aktuellen eigenen Forschungsprojekt von ca. 20 Minuten Dauer mit Bezug auf zumindest einen Teil der musikalischen Präsentation, darauffolgend ein Kolloquium.

3) Eine musikalische Präsentation von ca. 20 Minuten Dauer (Instrumentalist*innen und Sänger*innen eine Performance, für Komponist*innen „Open space" Kompositionen).

[3] Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung Kernfach 2 geregelt.

[4] Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus der für den Major verantwortlichen Studiengangsleitung (Vorsitz) oder deren Vertretung, den zwei Kernfachdozierenden aus den künstlerischen und Forschungsbereichen, einer*einem Dozierenden der jeweiligen Fachgruppe und einer*m externen Forschungsexpert*in.

[5] Die Zwischenprüfung wird mit bestanden, nicht bestanden oder bestanden mit Auflage bewertet.

[6] Ein Befangenheitsantrag kann nach Massgabe von Art. 23, Abs. 6 dieses Studienplans gestellt werden.

IV. MASTER-THESIS

Bestandteile

Art. 20

[1] Die MA-Thesis findet am Schluss des Studiums statt und prüft die unter Art. 3 dieses Studienplans dargestellten Kompetenzen.

[2] Die Thesis besteht aus drei Teilprüfungen, die innerhalb zweier Monate absolviert werden müssen. Die Frist kann aus hochschulorganisatorischen internen Gründen im Bedarfsfall angepasst werden. Die Teilprüfungen umfassen:

- eine interne Prüfung,
- ein öffentliches Rezital,
- eine schriftliche Thesis im Sinne einer Darstellung eines eigenen, während des Studiengangs entwickelten Forschungsprojekts, dessen Resultate programmatisch und interpretatorisch Einfluss nehmen auf den praktischen Teil (Rezital).

[3] In Ausnahmefällen kann die Abfolge nach vorheriger Absprache geändert werden.

[4] Das Thema und die Programmauswahl sind mit den Fachdozierenden abzusprechen. Sie werden von der Studiengangsleitung genehmigt. Das Programm muss die Vorgaben der Modulbeschreibung berücksichtigen und kann andernfalls von der Prüfungskommission zurückgewiesen werden.

[5] Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur Master-Thesis.

Anmeldung

Art. 21

[1] Zur der Master-Thesis kann antreten, wer alle Module der vorherigen Regelsemester erfüllt hat.

[2] Bei Nichterfüllung eines Moduls/Kurses kann die Studiengangsleitung mit der*dem Studierenden im Einzelfall eine Vereinbarung treffen, wie die fehlenden Kompetenznachweise erbracht werden.

Thesis Betreuung

Art. 22

[1] Die Studierenden werden während der Erarbeitung der Master-Thesis von einer*m Dozierenden des Studiengangs mentoriert.

[2] Die*der Studiengangsleiter*in kann auf Anfrage die Begleitung durch externe Fachpersonen bewilligen.

[3] Die*der Studiengangsleiter*in vereinbart mit dieser einen entsprechenden Auftrag.

Prüfungskommission

Art. 23

[1] Für die interne Prüfung setzt sich die Prüfungskommission aus der*dem Studiengangsleiter*in oder deren*dessen Vertreter*in (Vorsitz), einer*einem externen Fachexpert*in aus dem künstlerischen Bereich sowie einer*einem Dozierende*r der Fachgruppe zusammen.

[2] Für das öffentliche Rezital setzt sich die Prüfungskommission aus der*dem Studiengangsleiter*in oder deren*dessen Vertreter*in (Vorsitz) und je einer*einem externen Fachexpert*in aus dem künstlerischen wie aus dem Forschungsbereich zusammen.

[3] Die Bewertung der schriftlichen Master-Thesis wird durch eine Prüfungskommission bestehend aus Studiengangsleitung oder deren*dessen Vertreter*in (Vorsitz), einer Vertretung der Fachgruppe Forschung sowie der*dem externen Forschungsexpert*in vorgenommen.

[4] Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil.

[5] Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

[6] Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstage ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

Bewertung und Gesamtnotenberechnung

Art. 24

[1] Die praktischen Teilprüfungen werden zu gleichen Teilen nach den folgenden Kriterien beurteilt (insgesamt 50% der Gesamtnote). Für Instrumentalist-/Sänger*innen:

- Interpretatorische Eigenständigkeit und musikalisch persönliche Aussagekraft
- Instrumental-/vokaltechnische Versiertheit
- Texttreue im übertragenen Sinne: Die Partitur ist künstlerisch souverän und aufführungspraktisch adäquat umgesetzt
- Bühnenpräsenz und Kommunikation - Reagieren auf die Situation
- Umfassende Repertoirekenntnisse in Bezug auf Instrument und Schwerpunkt
- Inhaltlichlich anspruchsvolle Programmgestaltung

Für Komponist*innen:

- Originalität und Eigenständigkeit der künstlerischen Sprache
- ästhetische Haltung
- Dramaturgie und Kohärenz des Programms
- Qualität der kompositorischen Arbeit und deren interpretatorische Umsetzung
- Handwerk (Orchestration, satztechnische Vielfalt, Umgang mit der Instrumentierung, Professionalität des Notenmaterials etc.)
- Qualität der Aufführung (Präsentation, Ensembleleitung, Gestaltung des Konzertverlaufs etc.)

[2] Der schriftliche Arbeit wird nach folgenden Kriterien beurteilt (50% der Gesamtnote):

- Das Forschungsthema ist relevant und schliesst eine Lücke in der aktuellen Literatur

- Die Forschungsfragen sind klar und relevant für das Thema und können im Rahmen dieses Projekts zufriedenstellend behandelt werden
- Die Arbeit beruht auf dem aktuellen Stand der Forschung im einschlägigen Forschungsbereich und dieser wird kritisch hinterfragt
- Die gewählten Methoden für das Thema sind geeignet und gehen auf die Forschungsfragen ein
- Der Zusammenhang zwischen der Forschung und der künstlerischen Arbeit ist klar und relevant
- Die Arbeit leistet einen Beitrag zur aktuellen wissenschaftlichen Literatur
- Die Sprache (Deutsch, Französisch oder Englisch) ist klar, verständlich und wissenschaftlich angemessen
- Die Literatur in den Fussnoten und im Literaturverzeichnis ist korrekt zitiert

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Immaterialgüterrechte

Art. 25

[1] Immaterialgüter aus den Projekten, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Master of Arts in Specialized Music Performance» entstehen, gehören in der Regel dem*der Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen, im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

[2] Wird das Studium in Kooperation mit einer anderen Hochschule abgelegt, können zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms zur Anwendung kommen.

[3] Weitere Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

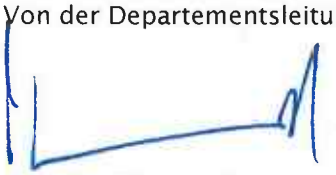
VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 26

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2026 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 01.06.2026



Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I — Modulplan